



PRISMA

*Mandantenmagazin der
Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer*

*Lieber Leser,
Sie halten die
erste Ausgabe
unseres Man-
dantenmaga-
zines PRISMA in
Händen. In die-
sem Magazin
wollen wir Sie in
loser Folge über
aktuelle Recht-
sprechung und
sonstig Wis-
senswertes aus
dem juristischen
Bereich infor-
mieren. Zunächst
möchten wir in
dieser ersten
Ausgabe jedoch
die Gelegenheit
nutzen und uns
vorstellen.*

Unsere Rechtsanwälte:

RECHTSANWÄLTIN HEIKE KLEINER



Frau Rechtsanwältin Kleiner hat nach ihrem zweiten Staatsexamen im Januar 1995 jahrelang als Honorardozentin

gearbeitet, seit Dezember 1997 ist sie als Rechtsanwältin tätig. Nach ihrer Tätigkeit in Freiburg/Breisgau verlegte sie im Herbst 1999 die Kanzlei von Freiburg nach Stutensee-Blankenloch.

Aufgrund ihrer Herkunft aus einer Familie mit einem mittelständischen Unternehmen, der Firma Theo Kleiner Recycling GmbH in Pirmasens, bei dem sie lange Jahre, neben Schule und Studium, mitarbeitete, kennt sie die Belange mittelständischer Unternehmen aus eigener Anschauung.

RECHTSANWALT GERNOT KIECKHÄFER



Seit 1.7.1999 ist Herr Rechtsanwalt Gernot Kieckhäfer in unserer Kanzlei tätig. Er war nach seinem zweiten Staatsexamen bis zum

30. Juni 1999 in einer Allgemenkanzlei im Umkreis von Karlsruhe tätig, in der er zivilrechtliche und strafrechtliche Mandate betreute.

Außerdem bearbeitete er dort Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Angelegenheiten.

Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit war das Arbeitsrecht. Deshalb werden arbeitsrechtliche und allgemeine zivilrechtliche Mandate vorwiegend von ihm bearbeitet.

Warum ist die Juristensprache so schwer zu verstehen?

Juristen sprechen doch deutsch, schließlich sagt schon § 184 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz): „Die Gerichtssprache ist deutsch.“

Dennoch beklagen sich Bürger immer wieder über das „Juristendeutsch“.

Unsere bedeutendsten Gesetze sind 100 oder mehr Jahre alt und im Laufe der letzten hundert Jahre hat sich die Umgangssprache deutlich verändert, die Juristen blieben aber bei ihrer (nun) antiquierten Sprache.

Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Juristen zwar die deutsche Sprache gebrauchen, jedoch die einzelnen Wörter nicht dasselbe bedeuten wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern eben eine ganz spezielle Bedeutung haben. Gerade das macht das Verstehen besonders schwierig. Es ist nicht wie bei Medizinern, dass lateinische Fachausdrücke benutzt werden, sondern die Fachausdrücke sind meist deutsch, aber eben mit genauer juristischer Bedeutung. In dieser Besonderheit des Sprachgebrauches liegt auch eine besondere Tücke:

Schnell ist etwas gesagt, was in der juristischen Sprache eine Bedeutung hat, die man nicht erkannte. Vorsicht ist vor allem bei der Formulierung oder Unterzeichnung von Verträgen geboten, da hier ein relativ großer Schaden entstehen kann. Auch bei „Anfechtungen“, „Kündigungen“, „Rücktritten“ etc. ist die Gefahr gegeben.

UNSERE KANZLEI

In der ehemaligen Zahnarztpraxis des Dr. Ottfried Schwarz befindet sich nach einer umfangreichen Renovierung auf ca. 100 m² eine moderne Kanzlei in hellen und freundlichen Büroräumen, ausgestattet mit allen Mitteln aktueller Bürokommunikation.

UNSERE MAXIME

Wir betrachten uns als moderne Dienstleister für Sie. Für uns steht im Vordergrund, Ihnen schnell und möglichst kostengünstig zu Ihrem guten Recht zu verhelfen. Gerne nehmen sich unsere Rechtsanwälte auch einmal außerhalb der allgemeinen Bürostunden Zeit für Sie, weil Sie berufstätig sind oder ein Geschäft führen. Deshalb haben wir auch keinen festen „Dienstleistungstag“ vorgesehen, sondern gehen ganz flexibel auf Ihre Wünsche ein.

STELLPLÄTZE

Direkt vor unserer Kanzlei befinden sich Mandantenstellplätze, so dass die Parkplatzsuche entfällt.

IHRE ENTSCHEIDUNG

Es ist Ihre Entscheidung, welchen Rechtsanwalt Sie beauftragen. Wir würden uns freuen, Ihr Vertrauen zu haben.

Zahlungsmoral auf dem Tiefpunkt.

Viele Firmen und Geschäftsleute klagen über die immer schlechtere Zahlungsmoral vieler Schuldner. So verstreicht immer mehr Zeit bis eine Forderung bezahlt wurde, immer mehr Schuldner verweigern eine Zahlung ganz oder nehmen unberechtigte Abzüge vor. Viele Firmen schalten daher Inkassobüros ein, was aber ein gewisses Kostenrisiko mit sich bringt.

Inkassokosten

Kosten für ein Inkassobüro sind nach Ansicht vieler Gerichte nicht vom Gegner zu ersetzen, Rechtsanwaltskosten sind dagegen ab Verzug des Schuldners von diesem zu tragen. Dies wird von der Rechtsprechung regelmäßig damit begründet, dass die Inkassokosten zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten anfallen und der Gläubiger sofort einen Rechtsanwalt mit dem Forderungseinzug hätte beauftragen können, dann wären die Inkassokosten des Inkassobüros nicht angefallen. Daher seien Inkassokosten vom Schuldner nicht zu ersetzen, sie rechnen nicht zu den ersatzfähigen Rechtsverfolgungskosten.

Ungesicherter Hund im Auto - Verlust des Versicherungsschutzes

Nach einer Entscheidung des OLG Nürnberg aus dem Jahre 1999 wurde die Ansicht der Versicherung bestätigt, wonach ein Autofahrer seinen Versicherungsschutz verlieren kann, wenn er seinen Hund im Fahrzeug nicht

ordnungsgemäß sichert, so dass dieser durch das Fahrzeuginnere und evtl. durch die Windschutzscheibe „fliegt“.

Verbraucherschutz in Deutschland nicht ausreichend

Die Gewährleistungsrechte sind in Deutschland nicht EU-konform. Bisher gibt es im Kaufrecht ein halbes Jahr Gewährleistung, wobei der Käufer sowohl den Mangel als auch das Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang beweisen muss. Bis zum Jahr 2002 muss das Gesetz dahingehend geändert werden, dass die Gewährleistungsfrist zwei Jahre läuft und im ersten halben Jahr muss der Verkäufer beweisen, dass der - vom Käufer zu beweisende - Mangel bei Gefahrübergang (regelmäßig Erhalt der Ware) noch nicht vorlag.

Damit wird der Schutz des Käufers gegenüber der 100-jährigen BGB-Regelung deutlich verbessert.

Rechtsanwaltskosten bei Verkehrsunfall

Sind Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, so hat die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht nur Ihren Schaden, sondern auch Ihre Anwaltskosten zu ersetzen.

Dem Geschädigten steht das Recht zu, sich über seine Ansprüche anwaltlich beraten zu lassen und mit der Regulierung des Schaden einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Rechtsanwaltskosten des Geschädigten gehören zum sog. Haftpflichtschaden.

„Eltern haften für ihre Kinder“

Immer wieder sind Eltern entsetzt, wenn ihr Kind etwas beschädigt hat und die Haftpflichtversicherung will nicht zahlen mit der Begründung, der Geschädigte habe keinen Anspruch gegen das Kind oder seine Eltern. Hier herrscht der weit verbreitete Irrglaube, dass Eltern für alle Schäden ihrer Kinder haften. Dies ist aber nicht der Fall.

Kinder haften bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres gar nicht. Zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr haften sie nur, wenn sie die nötige Erkenntnis besitzen. Diese ist selbstverständlich bei einem 17^{3/4}-jährigen anders zu beurteilen, als bei einem siebenjährigen Kind.

Die Bestrebungen gehen zur Zeit auch dahin, Kinder unter 10 Jahren im Straßenverkehr nicht haften zu lassen.

Eltern haften für ihre Kinder nur dann, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt haben. Das ist aber nicht bereits dann der Fall, wenn die Kinder etwas beschädigt haben. Ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, muss im Einzelfall überprüft werden. In der Regel haften die Eltern z.B. nicht, wenn vom Kind etwas vom Balkon geworfen wird, es sei denn, die Eltern mussten damit rechnen. Auch haften Dritte, die die Kinder „beaufsichtigen“ nur dann, wenn sie tatsächlich auch die Aufsichtspflicht übernommen haben.

Sommerzeit - Urlaubszeit - Reisezeit

Die Deutschen bleiben weiterhin die „Reiseweltmeister“. Leider ist die Reise nicht immer ein ungetrübtes Urlaubsvergnügen. Die Urlaubszeit ist damit immer häufiger auch die „Reisemängelzeit“.

Bei Mängeln ist es dann wichtig, alle Voraussetzungen zu beachten, um wenigstens Ansprüche geltend machen zu können.

Das Reisevertragsrecht gilt nur für sog. Pauschalreisen; d.h. für eine Gesamtheit von Reiseleistungen.

Bei einem behebbaren Mangel sollte der Reisende zunächst vor Ort Abhilfe verlangen. Dabei sollte er gleich eine angemessene Frist setzen. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Reisende - sofern das möglich ist - selbst Abhilfe schaffen. Jeden Mangel muss der Reisende unverzüglich beim Reiseleiter vor Ort oder der im Vertrag oder Prospekt genannten Stelle anzeigen. Achtung: eine Anzeige bei der Hotelrezeption genügt den Anforderungen nicht.

Zugleich sollte der Reisende Beweise sichern, also die Anzeige möglichst schriftlich abfassen und sich die Anzeige bestätigen lassen, die Mängel fotografieren, Zeugen suchen etc.

Nach vertraglich vereinbartem Ende der Reise muss der Reisende innerhalb eines Monats seine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Reise muss er grundsätzlich gerichtliche Schritte einleiten, sonst sind sie nicht mehr durchsetzbar.

Märchenstunde: Das Märchen von den drei Nachmietern

Bei unbefristeten Mietverträgen bestehen für beide Seiten, also auch den Mieter, Kündigungsfristen. Diese bestimmen sich zum einen nach dem Mietvertrag, zum anderen aber auch nach dem BGB. Viele Mieter entscheiden sich sehr kurzfristig, ihr Mietverhältnis zu beenden, z.B. weil sie eine neue, schönere oder billigere Wohnung gefunden haben.

Oftmals wird erst jetzt erkannt, dass eine lange Kündigungsfrist, manchmal sogar von 12 Monaten besteht.

Viele Mieter besinnen sich dann auf den Satz:

„Wenn Du drei Nachmieter stellst, muss Dein Vermieter Dich aus dem Vertrag lassen.“

Dies ist so nicht richtig. Der Mietvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag, in dem nicht einfach ohne Zustimmung des Vermieters der Vertragspartner (Mieter) ausgetauscht werden kann. Der Vermieter hat das Recht nach Beendigung des Mietvertrages selbst einen Mieter auszusuchen und neue Bedingungen auszuhandeln. Eine wichtige Ausnahme davon ist, wenn der Mietvertrag eine sog. „Ersatzmieterklausel“ enthält.

Ausnahmsweise kann sich auch aus Treu und Glauben eine Verpflichtung des Vermieters ergeben, einen Ersatzmieter zu akzeptieren. Dies gilt nur bei engen Ausnahmefällen, wie z.B. schwerer Krankheit, beruflich bedingtem, nicht vorhersehbarem Ortswechsel, wesentlicher Vergrößerung der Familie. Darf der Mieter einen Ersatzmieter stellen, kann er, wenn er einen solventen und zumutbaren Mieter vorgestellt hat, den der Vermieter nicht akzeptiert, mit der Mindestkündigungsfrist kündigen; d.h. bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats, fast also 3 Monate im voraus.

Für den Fall, dass kein Grund zur Nachmieterstellung vorliegt, ist es weit günstiger, zu versuchen, die Wohnung unterzuvermieten. Wenn der Vermieter nämlich die Untervermietung verweigert, ohne dass in der Person des Untermieters ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Nicht unterschlagen soll jedoch werden, dass in der Praxis mit der Nachmieterstellung häufig eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden wird.

Erbrecht - Teil 1

A. Formgültige Testamente von Einzelpersonen

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Testament errichten.

Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist dabei zu beachten, dass sie dies nur zur Niederschrift eines Notars errichten können.

Bei erwachsenen Personen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- das Testament zur Niederschrift beim Notar
- eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament
- daneben sind sog. Nottestamente möglich, die jedoch nur eine sehr geringe Rolle spielen.
- gemeinschaftliches Testament bei Ehegatten (dazu in Teil 2)

1. Testament zur Niederschrift eines Notars

Bei dieser Testamentsform erklärt der Erblasser dem Notar mündlich seinen letzten Willen oder übergibt ihm offen oder geschlossen, seinen schriftlich niedergelegten letzten Willen.

2. Das eigenhändige Testament

Das geläufigste und kostengünstigste ist das eigenhändige Testament.

Hierbei schreibt der Erblasser eigenhändig und handschriftlich seinen letzten Willen nieder und unterschreibt die Erklärung. Das Testament ist sicherheitshalber mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, mit Datum und Ort der Errichtung zu kennzeichnen.

Zu beachten ist, dass der Erblasser selbst die Entscheidung treffen muss, wer von ihm bedacht wird, eine Anordnung, die z.B. besagt: „Wer nach mir Erbe wird, das soll meine Frau bestimmen.“ ist unwirksam.

Der Erblasser sollte auch immer bedenken, dass das Testament so eindeutig formuliert ist, dass nach seinem Tod keine Streitigkeiten über die Auslegung entstehen.

Ganz wichtig ist es auch, das Testament unbedingt von Hand und nicht mit der Schreibmaschine oder dem Computer zu schreiben, sonst ist es formnichtig und nicht wirksam.

3. Widerruf / Ändern von Testamenten

Eigenhändige Testamente können jederzeit durch Schreiben eines neuen Testaments geändert oder widerrufen werden. Im neuen Testament sollte aus Klarheitsgründen der Widerruf des älteren Testamentes erklärt werden. Sicherer ist es, das vorhandene ältere Testament zu vernichten.

4. Aufbewahrung von eigenhändigen Testamenten

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung von eigenhändigen Testamenten. Allerdings sollte der Erblasser immer bedenken, dass sein letzter Wille nur dann umgesetzt wird, wenn er auch gefunden wird.

Zusätzlich sollte bedacht werden, wer das Testament findet, und ob die Gefahr einer eventuellen Vernichtung durch den Finder besteht. Dies ist um so wahrscheinlicher der Fall, je ungünstiger das Testament für den Finder bzw. einen ihm nahestehenden Verwandten ist.

Wenn bereits mehrere Testamente vorhanden sind, besteht auch die Gefahr, dass das neueste Testament nicht entdeckt wird, sondern lediglich ein älteres.

Das neue Testament wird dann nicht beachtet.

Eine weitere Gefahr besteht darin, dass das Testament sehr spät gefunden wird und zwischenzeitlich jemand sich als Erbe wähnte und dann schwierige Rückabwicklungen stattfinden müssen. Daher ist zu raten, das Testament gegen Gebühr in öffentliche Verwahrung zu geben oder wenigstens einer vertrauenswürdigen Person zu übergeben, die dann aber auch im Todesfall Kenntnis vom Tod haben und selbst noch in der Lage sein muss, das Testament herauszugeben. Wer daher ein Testament in private Verwahrung geben möchte, sollte mehrere gleichlautende Exemplare anfertigen, dies jeweils in jeder eigenhändigen Abschrift vermerken und diese an verschiedene Personen verteilen.

Fortsetzung folgt

Wer in einem Testament nicht bedacht ist, findet Trost darin, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftssteuer ersparen wollte.

Peter Ustinov

Erbschaftssteuer

Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist auch die Erbschaftssteuer. Meist soll so testiert werden, dass möglichst wenig Erbschaftssteuer zu zahlen ist. Bedenken Sie jedoch bei jeder Verfügung, dass Sie nicht wissen, wann der Erbfall eintritt. Somit wissen Sie auch nicht, wie die Gesetzgebung zu diesem Zeitpunkt aussieht. Ein jetzt günstiges Modell kann sich zum Zeitpunkt des Erbfalls als äußerst

ungünstig herausstellen.

Die vorrangige Überlegung sollte daher dahin gehen, wer soll bedacht werden, wer soll was erhalten.

Die Freibeträge sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Wegen der aktuellen Daten und der näheren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

IMPRESSUM

Mandantenmagazin
der
Rechtsanwälte
Kleiner & Kieckhäfer
Texte, Gestaltung und
Layout
Rechtsanwälte
Heike Kleiner &
Gernot Kieckhäfer
Fliederweg 1
76297 Stutensee
Verantwortlich für
den Inhalt:
Rechtsanwältin
Heike Kleiner
Druck:
Druckatelier Lenz,
76297 Stutensee
Nachdruck verboten.

Kuriose Entscheidung

Nach einer sozialgerichtlichen Entscheidung muss ein Moslem, der nach dem Recht seines Heimatstaates mit zwei Frauen verheiratet war, beim Tod der bisher mit ihm in Deutschland lebenden Frau nicht die Zweitfrau angeben, wenn nicht danach gefragt wird.

Der Mann bezog Witwenrente nach dem Tod seiner Ehefrau. Die Fragen des Rententrägers hatte er ordnungsgemäß beantwortet. Diese hatten nämlich lediglich gefragt, ob er nach dem Tod der Frau ein weiteres Mal geheiratet habe. Dies hat er wahrheitsgemäß verneint. Eine Pflicht, weitere beim Tod der Verstorbenen bereits vorhandene Ehefrauen anzugeben, gibt es nach der Entscheidung des Sozialgerichtes nur dann, wenn die Behörde auch danach fragt.

**Wichtig für
Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer, denen gekündigt wird, sollten möglichst kurzfristig Rechtsrat einholen, um die Klagefrist nicht zu versäumen. Nach dem Kündigungsschutzgesetz gilt nämlich eine Frist von 3 (!) Wochen zur Erhebung der Klage. Dabei ist zu beachten, dass Zeitpunkt der Kündigung, nicht Zeitpunkt des Endes des Arbeitsverhältnisses maßgeblich ist.

Mandanten und Interessierte, die unser erstes Mandantenmagazin angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um kurze Mitteilung.



**RECHTSANWÄLTE
KLEINER & KIECKHÄFER
FLIEDERWEG 1
76297 STUTENSEE
TEL.: 07244/740605
FAX: 07244/946080**